

# VORLAGE

des  
Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland  
gemäß Art. 26 a Absatz 1 GO.EKD

Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichts-  
verfahrensrechtlicher Regelungen

1. Gesetzestext
2. Begründung (Anlage 1)
3. Stellungnahme der Kirchenkonferenz (Anlage 2)
4. Synopse (Anlage 3)

## Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen

### Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a, des Artikels 10a Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl.EKD S. 330), das durch Kirchengesetz vom 4. Juli 2011 (ABl.EKD S. 149) berichtigt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den Abschnitten 1 und 2 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 1 Errichtung und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

§ 1 Grundsatz

§ 2 Errichtung

§ 3 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte

§ 4 Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte

§ 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

§ 6 Verpflichtung

§ 7 Besetzung der Verwaltungsgerichte

§ 8 Ausscheiden aus dem Amt

§ 9 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 10 Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte

§ 11 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung“

- b) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17 Klagebefugnis, Klagearten“

- c) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Beklagter“

- d) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 27 Einzelentscheidungen“

2. Die Abschnitte 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1 Errichtung und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

§ 1  
Grundsatz

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

§ 2  
Errichtung

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltunggerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

§ 3  
Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

§ 4  
Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und ordinierten Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(4) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte

§ 5

Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.
- (3) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.
- (6) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.
- (7) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.

§ 6

Verpflichtung

- (1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

- (2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden bekannt gegeben.

§ 7

Besetzung der Verwaltungsgerichte

- (1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.
- (2) Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 7 vertreten.
- (3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.
- (4) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.

§ 8

Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.
- (2) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.
- (3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn
  1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
  2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
  3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat oder
  4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.
- (4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.
- (5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.
- (6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 9

Ausschluss von der Mitwirkung

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat oder
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 10

Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern.

(3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.

§ 11

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.“

3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geschäftsstelle“ durch das Wort „Geschäftsstellen“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Kirchlicher Rechtsweg

Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht eröffnet, soweit nicht eine solche Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist, sowie für kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.“

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt,
4. Entscheidungen, deren gerichtliche Überprüfung durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausgeschlossen ist.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Klagebefugnis, Klagearten

(1) Eine Klage kann als

- a) Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes oder
- b) Verpflichtungsklage mit dem Ziel des Erlasses eines kirchlichen Verwaltungsaktes

erheben, wer geltend machen kann, durch den kirchlichen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Eine Klage mit dem Ziel einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Allgemeine Leistungsklage).

(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Gestaltungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „der Evangelischen Kirche in Deutschland,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „zulässig,“ wird das Wort „wenn“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ vor dem Wort „eine“ gestrichen.

8. In § 19 Satz 1 werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „nach Erinnerung und angemessener Nachfrist“ eingefügt.

9. § 20 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

11. In § 22 Satz 2 wird das Wort „Widerspruchsbescheid“ durch das Wort „Vorverfahren“ ersetzt.

12. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a  
Beklagter

(1) Die Klage ist zu richten gegen die juristische Person, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt bzw. die begehrte Leistung abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass zur Bezeichnung der Beklagten die Angabe der Kirchenbehörde genügt.“

13. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27  
Einzelentscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs,
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache,
4. über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in den Fällen der Nummern 2 und 3,
5. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung,
6. über die Kosten,
7. über die Beiladung und
8. über Nichtabhilfen von Beschwerden (§ 56 Absatz 1 Satz 2).

Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.

(3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.“

14. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Akteneinsicht kann in den Räumen einer Kirchenbehörde gewährt werden.“

15. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.“

16. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.“

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In dringenden Fällen kann die Urschrift vorab als elektronisches Dokument der Geschäftsstelle übermittelt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

17. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.“

18. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtab-

hilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).“

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann über die Revision bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn er sie

1. im Fall des Vorliegens eines Verfahrensmangels einstimmig für begründet hält,
2. einstimmig für unbegründet hält, die Revision keine grundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert.

Die Beteiligten sind vorher zu hören. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 vor, kann der Verwaltungsgerichtshof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 4 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.“

20. In § 56 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „bei Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und“ eingefügt.

21. § 66 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfahren, die am 30. Juni 2021 gerichtshängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs

1. von Anfechtungsklagen (§ 17 Absatz 1 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) gegen Verwaltungsakte, die vor dem 1. Juli 2021 bekanntgegeben worden sind,
2. von Leistungsklagen (§ 17 Absatz 2 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) wegen einer Leistung, die vor dem 1. Juli 2021 bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist,
3. von Feststellungsklagen (§ 17 Absatz 3 Satz 1 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung), soweit sie das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2021 zum Gegenstand haben,

richtet sich im Übrigen nach dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden Recht.

(3) Bestehende Verwaltungsgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.“

22. Es werden ersetzt:

- a) in § 12 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2, § 29 Absätze 1 und 2, § 32 Absatz 3, § 35 Absatz 2, § 36 Absätze 1 und 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, § 55 Satz 2 und § 64 Satz 1 die Wörter „Der oder die Vorsitzende“ jeweils durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“,
- b) in § 28 Absatz 3 Satz 2, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 3 und § 56 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „der oder die Vorsitzende“ jeweils durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“,
- c) in § 12 Absatz 2 die Wörter „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“,
- d) in § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 57 Absatz 1 die Wörter „oder der Vorsitzenden“ jeweils durch das Wort „vorsitzenden“ und
- e) in § 48 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „oder der Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“

## **Artikel 2** **5. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD**

Das Disziplinargesetz der EKD vom 28. Oktober 2009 (ABl.EKD S. 316, 2010 S. 263), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 geändert worden ist (ABl.EKD S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu den §§ 47 bis 54 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 47 Disziplinargerichte, Errichtung  
§ 47a Unabhängigkeit der Disziplinargerichte  
§ 47b Zusammensetzung der Disziplinargerichte  
§ 48 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Disziplinargerichte  
§ 48a Verpflichtung  
§ 49 Besetzung der Disziplinargerichte  
§ 49a Einzelrichterin oder Einzelrichter  
§ 49b Einzelentscheidungen  
§ 50 Ausscheiden aus dem Amt  
§ 51 Ausschluss von der Mitwirkung  
§ 52 Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte  
§ 53 Zuständigkeit  
§ 54 Geschäftsstellen“

2. Die §§ 47 bis 54 werden wie folgt gefasst:

### „§ 47 Disziplinargerichte, Errichtung

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinargerichte der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Disziplinargerichten können Kammern, beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit das Bekenntnis der beschuldigten Person bei der Bildung zu berücksichtigen ist.

#### § 47a

#### Unabhängigkeit der Disziplinargerichte

Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

#### § 47b

#### Zusammensetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

#### § 48

#### Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinargerichte.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, bei denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

(3) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(4) Die Amtszeit der Disziplinargerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(6) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.

#### § 48a Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Namen der Mitglieder der Disziplinargerichte werden bekannt gegeben.

#### § 49 Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.

(2) Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 48 Absatz 6 vertreten.

(3) Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen.

(4) Sofern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland in Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren, sollen die Mitglieder in Verfahren vor dem Disziplinarhof jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person.

(5) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.

(6) Bei einer Besetzung nach Absatz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.

(7) Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet.

(8) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.

§ 49a  
Einzelrichterin oder Einzelrichter

Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

§ 49b  
Einzelentscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache,
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung und
5. über die Kosten.

Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.

(3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 50  
Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat oder
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.

(6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

## § 51

### Ausschluss von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstellt hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied des Gerichts eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Absatz 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 52

Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte

- (1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.
- (2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Disziplinargericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 51 ausgeschlossen ist.
- (6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.

§ 53

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels das Disziplinargericht der disziplinaraufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 54

Geschäftsstellen

- (1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.
- (2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.““

**Artikel 3**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der EKD in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

1. Artikel 1 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Regelungen

### Inhalt

<b>A. Allgemeines</b> .....	1
<b>B. Zu den einzelnen Vorschriften</b> .....	1
<b>Artikel 1</b> .....	1
<b>1. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD</b> .....	1
<b>Artikel 2</b> .....	8
<b>5. Änderung des Disziplinalgesetzes der EKD</b> .....	8
<b>Artikel 3</b> .....	11
<b>Bekanntmachungserlaubnis</b> .....	11
<b>Artikel 4</b> .....	11
<b>Inkrafttreten</b> .....	11

### A. Allgemeines

Das Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen umfasst als Artikelgesetz Änderungen im Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) und im Disziplinalgesetz der EKD (DG.EKD) mit Wirkung für die EKD unmittelbar und mit Wirkung für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, soweit sie den Kirchengesetzen zugestimmt haben.

Im Einzelnen sind dies:

Artikel 1 1. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD

Artikel 2 5. Änderung des Disziplinalgesetzes der EKD

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 4 Inkrafttreten

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Artikel 1

##### 1. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD

Das VwGG.EKD ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es hat das zuvor geltende Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK abgelöst.

Dem VwGG.EKD haben bislang neun Gliedkirchen (Ev. Landeskirche Anhalts, die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die Bremische Ev. Kirche, die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lippische Landeskirche, die Ev. Kirche in Mitteldeutschland, die Ev.-reformierte Kirche, die Ev. Kirche im Rheinland und die Ev. Kirche von Westfalen) sowie die UEK als gliedkirchlicher Zusammenschluss zugestimmt. Für das Revisions- und Beschwerdeverfahren findet das VwGG.EKD darüber hinaus in drei weiteren Gliedkirchen (der Ev. Landeskirche Baden, der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der Ev. Kirche der Pfalz) Anwendung.

Mit Inkrafttreten des VwGG.EKD ist die Kirchengerichtsbarkeit der EKD dahingehend erweitert worden, dass erstmalig eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz errichtet wurde: Als Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges ist das Verwaltungsgericht der EKD errichtet worden, dessen Aufgaben das Kirchengericht der EKD wahrnimmt. Bei dem Kirchengericht der EKD ist eine Verwaltungskammer errichtet worden. <https://www.ekd.de/Kirchengerichtsbarkeit-10773.htm>

Die Verwaltungskammer ist für die EKD und ihre Einrichtungen zuständig. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann ebenfalls die Zuständigkeit der Verwaltungskammer vorsehen. Hiervon haben bislang fünf Gliedkirchen (die Ev. Landeskirche Anhalts, die Lippische Landeskirche, die Ev. Kirche in Mitteldeutschland, die Ev.-reformierte Kirche und die Ev. Kirche im Rheinland) sowie die UEK als gliedkirchlicher Zusammenschluss Gebrauch gemacht. In Anbetracht der zu beobachtenden Schwierigkeiten, Richterinnen und Richter für ein Amt in der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu gewinnen, ist nicht auszuschließen, dass künftig weitere Kirchen die Gerichtsbarkeit auf die EKD übertragen.

Als Verwaltungsgericht des zweiten Rechtszuges ist der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet worden, dessen Aufgaben der Kirchengerichtshof der EKD wahrnimmt. Bei dem Kirchengerichtshof der EKD ist ein Verwaltungssenat errichtet worden.

Die zuvor bei der UEK errichteten kirchlichen Verwaltungsgerichte des ersten und zweiten Rechtszuges wurden zum 31. Dezember 2010 aufgelöst.

Nach knapp 10-jähriger Erfahrung in der Arbeit mit dem VwGG.EKD zeigt sich ein Reformbedarf einiger Vorschriften. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, Anpassungen an Änderungen der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung, aber auch um eine Neustrukturierung der Vorschriften zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in den §§ 1 bis 11 VwGG.EKD. Zugleich ergeben sich aus der Praxis der Kirchengerichte Anregungen, vom staatlichen Recht abweichendes zu regeln, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richter ihren regelmäßigen Dienstsitz nicht am Ort des Kirchengerichts haben.

Im Zuge der Überarbeitung des VwGG.EKD wurde überlegt, Regelungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs oder dessen Ausschluss aufzunehmen. Dies wurde in den einzelnen Gremiensitzungen beraten. Abschließend haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Gliedkirchen der EKD in der Sitzung der Leitenden Juristinnen und Juristen am 17. September 2020 dafür ausgesprochen, vorerst keinen Ausschluss der Regelungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Kirchengerichte vorzunehmen. Vielmehr soll das nächste Jahr dafür genutzt werden, Möglichkeiten zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu prüfen. Sollte die Einführung dann nicht in Betracht kommen, könnte der Ausschluss der Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

## **1. Änderung der Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird der Neuordnung angepasst.

## **2. Neustrukturierung der Abschnitte 1 und 2**

Die bisherigen Abschnitte 1 (Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit) und 2 (Richter und Richterinnen) sind neu gegliedert worden. In Abschnitt 1 (Errichtung und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte) finden sich Vorschriften zur Errichtung, Unabhängigkeit und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte. Unter Abschnitt 2 (Richter und Richterinnen, Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte) sind die für die Richter und Richterinnen geltenden Vorschriften

über ihre Berufung und Amtszeit zusammengefasst. Daneben finden sich Vorschriften zur Besetzung der Verwaltungsgerichte, Entbindung von Mitgliedern, Ausschluss von der Mitwirkung und Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte. Der bisherige Wortlaut der einzelnen Vorschriften ist weitgehend gleichgeblieben und nur redaktionell überarbeitet worden.

#### **Zu § 1 Grundsatz**

Die Überschrift wurde neu gefasst; der Zusatz „regelung“ in der Überschrift entfällt. Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 1.

#### **Zu § 2 Errichtung**

Da die Vorschriften die Errichtung der Verwaltungsgerichte des ersten und zweiten Rechtszuges umfassen, wurde die Überschrift neu gefasst. Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 2.

#### **Zu § 3 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte**

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1. Um die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte hervorzuheben, ist ein gesonderter Paragraph gebildet worden.

#### **Zu § 4 Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte**

Die Überschrift wurde neu gefasst. Im Text sind sprachliche Anpassungen vorgenommen worden: Bei den Kirchengenossen der EKD ist einheitlich von ordinierten Mitgliedern die Rede, daher wurde in Absatz 3 der Begriff „theologisch“ durch „ordiniert“ ersetzt und unter Verweis auf § 7 Absatz 1 oder 2 des PfdG.EKD die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als ordiniertes Mitglied konkretisiert.

Im Übrigen entspricht der Wortlaut der Absätze 1 und 2 dem bisherigen § 4 Absätze 1 und 2. Der Wortlaut des Absatzes 4 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3.

#### **Zu § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte**

Der Wortlaut der Absätze 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 5 Absätze 1 und 2.

Der Wortlaut des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2.

Der Wortlaut des Absatzes 4 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3.

Der Wortlaut des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 7.

Der Wortlaut des Absatzes 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 5.

Absatz 7 wird in Abänderung zu der vorhergehenden Regelung in § 5 Absatz 6 als Sollvorschrift ausgestaltet. Diese Änderung ermöglicht z.B. die Berufung von nur einem stellvertretenden Mitglied, ohne gegen die Berufungsvorschrift zu verstoßen.

#### **Zu § 6 Verpflichtung**

Der Wortlaut der Absätze 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 7. Die Regelung in Absatz 3 ist neu und nimmt die geübte Praxis auf. Da das VwGG.EKD nicht nur für die EKD selbst Anwendung findet, ist die Formulierung bewusst offen gestaltet.

#### **Zu § 7 Besetzung der Verwaltungsgerichte**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6.

#### **Zu § 8 Ausscheiden aus dem Amt**

Der Wortlaut des Absatzes 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 5 Absatz 4.

Der Wortlaut der Absätze 2 bis 6 entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des bisherigen § 9. Redaktionelle Anpassungen (Änderung der Angabe der Absätze) wurden vorgenommen.

In Absatz 5 entfällt der bisherige Satz 2 des § 9 Absatz 3, da die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 überprüfbar sein sollen. Aus diesem Grund wird Absatz 6 neu eingefügt, der die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vorsieht. Die Überprüfung richtet sich nach dem Recht der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Für die Verwaltungsgerichte der EKD gilt § 29a Satz 2 i.V.m. § 14 Absatz 5 des KiGG.EKD. Danach trifft der Rat der EKD die Entscheidungen nach den

Absätzen 3 und 4 nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Rates der EKD kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der EKD einlegen. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Überprüfung je für ihren Bereich.

#### **Zu § 9 Ausschluss von der Mitwirkung**

Die Überschrift wurde neu gefasst. Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 10.

#### **Zu § 10 Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte**

Die Überschrift wurde neu gefasst.

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11.

In Absatz 5 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen: Die Wörter „findet statt“ werden durch das Wort „ergeht“ ersetzt.

In dem neuen Absatz 6 wurde ein vollumfänglicher Verweis auf die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen aufgenommen. Da § 47 Absatz 1 ZPO Regelungen zu unaufschiebbaren Handlungen enthält, konnte Absatz 2 Satz 2 gestrichen werden.

Über die Verweisungsnorm § 65 VwGG.EKD finden gemäß § 54 VwGO im Speziellen und § 173 VwGO im Allgemeinen die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung. Durch den ausdrücklichen Verweis an dieser Stelle soll deutlich werden, dass sich die Verfahrensschritte bei der Ablehnung von Mitgliedern ergänzend nach dem dortigen Recht richten. Somit kann in diesen Fragen auf dort vorhandene Kommentarliteratur zurückgegriffen werden.

#### **Zu § 11 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung**

Die Überschrift wird um die Angabe „Aufwandsentschädigung“ ergänzt. Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8.

In Absatz 1 wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

### **3. Änderung weiterer Vorschriften**

Als Sammelbefehl im Änderungsgesetz sind ab § 12 durchgängig sprachliche Anpassungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen worden: Die Wörter „der oder die Vorsitzende“ wurden weitgehend durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

#### **Zu § 12 Geschäftsstellen**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12.

Da in Absatz 1 sowohl die Geschäftsstelle der Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges als auch die des Verwaltungsgerichtshofs gemeint ist, wird wie in der Überschrift in Satz 1 der Plural („Geschäftsstellen“) verwendet.

#### **Zu § 15 Kirchlicher Rechtsweg**

§ 15 wird von einer enumerativen Gestaltung zu einer Generalklausel umformuliert (Begrifflichkeiten aus Germann in Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Anke/de Wall/Heinig (Hrsg.), 2016, § 31 Rz. 75).

Eine Durchsicht der parallel zur Regelung in § 15 in den Gliedkirchen bestehenden Regelungssystematik für die Eröffnung des kirchlichen Rechtswegs ergibt kein einheitliches Bild. Während einzelne Kirchen keine abweichenden Bestimmungen zum EKD-Recht verfasst haben (Ev. Landeskirche Anhalts, Bremische Ev. Kirche, Lippische Landeskirche, Ev. Kirche in Mitteldeutschland, Ev.-reformierte Kirche, Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen, Union Evangelischer Kirche in der EKD), haben drei Kirchen der Regelung des VwGG.EKD zugestimmt und zuständigkeitserweiternde Regelungen erlassen (Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland).

Eigene Regelungen für die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs existieren in der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, für den Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, der Ev. Kirche der Pfalz, der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, der Ev. Landeskirche in Württemberg und für die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands. Während einzelne Kirchen auf die Art der Streitigkeit abstellen, regeln andere die Zuständigkeit des Gerichtes durch die Zulässigkeit bestimmter Klagearten.

Die bisherige Regelung in § 15 regelt die Zuständigkeit verhältnismäßig eng. Zugleich normiert § 16 Ausschlussstatbestände, die u.a. synodale Entscheidungen oder Entscheidungen aus Wahlverfahren oder betreffend Amtshandlungen aus der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit herausnehmen.

Die geplante öffnende Formulierung für alle kirchenrechtlichen Streitigkeiten bildet die vorliegende Generalklausel ab, die als Zuständigkeitsdefinition aus dem staatlichen Bereich in § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO anerkannt ist.

Grundsätzlich sollen alle Streitigkeiten aus dem Kirchenrecht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage sein können, soweit sie nicht einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Es steht nicht zu befürchten, dass durch eine Änderung in § 15 die Bereitschaft der Beteiligten sinkt, Streitigkeiten, die vormals nicht ausdrücklich im Zuständigkeitskatalog genannt wurden, nunmehr gerichtlich auszutragen.

(Vgl. zu Vorstehendem ausführlich: Germann a.a.O. § 31, Rz 52 ff. mit dem Hinweis, dass „kein Bereich kirchlichen Handelns insgesamt ein der gemeinschaftlichen Verständigung unzugänglichen und damit „rechtsfreien“ Raum bilde“ (Germann a.a.O., Rz 54)). In derartigen Fällen sei eine Lösung der Konflikte über das diesen Entscheidungen imminente Ermessen zu finden.)

#### **Zu § 16 Ausschluss der Zuständigkeit**

Weiterhin eröffnet die Regelung in § 16 den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die das VwGG.EKD (un-) verändert anwenden, die Möglichkeit, wie bisher bestimmte Gebiete kirchlichen Handelns von der Justiziabilität durch ein kirchliches Gericht auszuschließen.

#### **Zu § 17 Klagebefugnis, Klagearten**

§ 17 wurde umformuliert, um deutlicher zu machen, um welche Klagearten es im kirchlichen Bereich geht. Zugleich wird die Klagebefugnis davon abgesetzt. Nunmehr sind die Anfechtungs-, die Leistungs- und die Verpflichtungsklage wie die Feststellungsklage im VwGG.EKD erwähnt. Bei der Formulierung ist eine Anlehnung an die staatlichen Vorschriften erfolgt, ohne sie komplett zu übernehmen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass das staatliche Recht sowohl von Gestaltungs- wie auch von Verpflichtungs- und Anfechtungsklagen ausgeht. Den Begriff der Gestaltungsklage benutzt die VwGO in Abgrenzung zur Feststellungsklage; dabei ist die Gestaltungsklage eine Klageart, die das Gesetz selbst im Gegensatz zu den anderen Klagearten nicht definiert.

Die Überschrift sowie der Absatz 1 wurden daher neu gefasst.

Der Wortlaut des Absatzes 2 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 2, er wurde nur sprachlich angepasst.

Absatz 3 wurde aufgrund der vorstehenden Ausführungen neu gefasst.

#### **Zu § 18 Vorverfahren**

Absatz 1 bleibt unverändert

In Absatz 2 Satz 2 wird ergänzt, dass auch das Recht der EKD bei weiteren Klagearten das Erfordernis einer Rechtsbehelfsverfahrens vorschreiben kann. In Absatz 3 wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.

### **Zu § 19 Untätigkeitsklage**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19. In Satz 1 werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „nach Erinnerung und angemessener Nachfrist“ eingefügt. Diese Änderung ist aufgrund kirchlicher Rücksichtnahmepflicht geboten, um Gerichtsverfahren zu vermeiden, die sich noch durch behördliche Entscheidung oder Verhandlungen erledigen würden.

### **Zu § 20 Aufschiebende Wirkung**

Der Wortlaut der Absätze 1 bis 4 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 20 Absätze 1 bis 4. Absatz 5 wurde neu gefasst.

Der bisherige Absatz 5 Satz 2 sah für die Beteiligten eine doppelte Beschwerdemöglichkeit vor: Das vorsitzende Mitglied trifft nach Satz 1 eine Entscheidung. Gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds stand den Beteiligten zu, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht anzurufen. Das Verwaltungsgericht – in voller Besetzung – traf eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung konnten sich die Beteiligten mit der Beschwerde an die nächsthöhere Instanz, den Verwaltungsgerichtshof, wenden. Durch die Vorschaltung des Verwaltungsgerichts in voller Besetzung entstand eine Verzögerung für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs, die gerade in Eilfällen nicht sachgerecht war. Aus Beschleunigungsgründen kann daher nach der Entscheidung durch das vorsitzende Mitglied unmittelbar der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden, damit die Beschwerde ohne weitere Befassung der ersten Instanz an den Verwaltungsgerichtshof abgegeben werden kann. Die Sätze 2 und 3 wurden neu eingefügt und dienen der Beschleunigung. Der Verweis auf § 56 Absatz 1 Satz 4 dient der Klarstellung.

### **Zu § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21. In Anlehnung an § 30 VVZG-EKD wurde die Ergänzung aufgenommen, dass die Belehrung über ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat.

### **Zu § 22 Klagefrist**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22. Das Wort „Widerspruchsbescheid“ wurde durch das Wort „Vorverfahren“ ersetzt.

### **Zu § 22a Beklagter**

Der Paragraph wurde in Anlehnung an § 78 VwGO neu eingefügt, um deutlich zu machen, gegen wen die Klage zu richten ist. Die EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für ihren Bereich regeln, dass zur Bezeichnung der Beklagten die Angabe der Kirchenbehörde genügt.

### **Zu § 27 Einzelentscheidungen**

§ 27 ist in Anlehnung an § 87a VwGO neu gefasst worden.

Die Änderung geht zurück auf eine Anregung aus der Richterschaft, wonach es möglich sein soll, dass das vorsitzende Mitglied oder eine ggf. bestellte Berichterstattung einzelne Entscheidungen aus prozessökonomischen Gründen allein treffen können soll. Die kirchliche Regelung geht über die Regelung in § 87a VwGO insofern hinaus, als das vorsitzende bzw. das berichterstattende Mitglied neben den Entscheidungen vor der mündlichen Verhandlung auch andere Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung allein treffen können soll. Die Kommunikation ist bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die sich nicht an einem Standort aufhalten, zeitintensiver und aufwändiger als bei Gerichten, für die diese Regelung in der VwGO Verfahrensschritte erleichtern soll. Es scheint angemessen, dem vorsitzenden bzw. dem berichterstattenden Mitglied in den genannten Fällen die alleinige Entscheidungsbefugnis zu übertragen, da es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die obligatorischen Kammerentscheidungen aushöhlen oder ihnen vorgreifen. Sofern die Kammern zu Verhandlungen zusammenkommen, ergehen die Entscheidungen in der Vollbesetzung.

Ergänzt wurde die Befugnis des Vorsitzenden um die Entscheidung über die Nichtabhilfe von Beschwerden nach § 56 Absatz 1 Satz 2 VwGG.EKD.

In Absatz 2 wurde die Regelung aus § 87a Absatz 2 VwGO aufgenommen, mit der die Zuständigkeit des vorsitzenden Mitglieds im Einverständnis der Beteiligten auf andere Entscheidungen erweitert werden kann.

Absatz 3 ist § 87a Absatz 3 VwGO angeglichen.

### **Zu § 30 Akteneinsicht**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30. Absatz 3 wurde neu eingefügt, um den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten oder Beiständen zu ermöglichen, die Akten auch in den Räumen einer Kirchenbehörde vor Ort einsehen zu können. Dies ist gerade für die Beteiligten, die nicht am Sitz der Verwaltungsgerichte bzw. im näheren Umkreis wohnhaft sind oder körperliche Beeinträchtigungen haben, von Vorteil. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die jeweilige Geschäftsstelle.

### **Zu § 43 Abfassung und Form**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 43. Die vorgenommenen Änderungen dienen dem Grundsatz der Beschleunigung der Verfahren.

In Absatz 1 wurde daher Satz 3 neu angefügt, wonach in dringenden Fällen die Urschrift vorab als elektronisches Dokument der Geschäftsstelle übermittelt werden kann. Die Urschrift mit Originalunterschriften der am Verfahren beteiligten Richter wird zur Vervollständigung zur Akte nachgereicht.

In Absatz 2 wurde die Frist von drei auf zwei Monate reduziert. Auch diese Änderung dient der Beschleunigung der Verfahren.

### **Zu § 45 Beschlüsse**

In Absatz 3 wird als neue Regelung eingefügt, dass es bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder bedarf. Diese Regelung dient der Beschleunigung der Bekanntgabe von Entscheidungen und findet sich vergleichbar in § 117 Absatz 1 Satz 4 VwGO. Die Richterinnen und Richter haben im Gegensatz zu den staatlichen Gerichten keinen gemeinsamen Standort, an dem sie zu Abstimmungen außerhalb mündlicher Verhandlungen zusammentreten. Nach einer Entscheidung durch die Kammer in Vollbesetzung ist die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds ausreichend, damit die Entscheidung zugestellt werden kann. An der Zuständigkeit der Kammer bei der Entscheidungsfindung ändert sich durch diese Vorschrift nichts.

Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 27 VwGG.EKD. Hier obliegt die Entscheidungsbefugnis dem vorsitzenden bzw. berichterstattenden Mitglied.

### **Zu § 46 Einstweilige Anordnung**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46. Die vorgenommene Änderung in Absatz 2 dient der Beschleunigung, die gerade in Eilfällen geboten ist (s. auch Neuregelung in § 20). Durch das Anrufen des gesamten Spruchkörpers, der in voller Besetzung zu entscheiden hat, verzögert sich das Anrufen der nächsthöheren Instanz, dem Verwaltungsgerichtshof der EKD. Die Sätze 2 und 3 wurden neu eingefügt und dienen der Beschleunigung. Der Verweis auf § 56 Absatz 1 Satz 4 dient der Klarstellung.

### **Zu § 52 Revisionsentscheidung**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 52. In Absatz 2 wurde Satz 3 gestrichen. Der Inhalt des Satzes 3 findet sich mit neuer Gliederung als Absatz 4 in der Struktur des Paragraphen wieder. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 findet sich in dem neu gefassten Absatz 5 wieder.

Bislang kann die Revision nur durch einstimmigen Beschluss verworfen oder zurückgewiesen werden. Die Ermächtigung, der Revision auch durch einstimmigen Beschluss stattzugeben, ermöglicht eine der Revision stattgebende Entscheidung im Umlaufverfahren. Das entspricht einem praktischen Bedürfnis, da die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs nicht für eine mündliche Verhandlung zusammenkommen müssen, wenn sich aus einer Abstimmung eine einstimmige Entscheidung ergibt. Ein etwaiger Verzicht der Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung würde diese Treffen entbehrlich machen.

#### **Zu § 56 Verfahren und Entscheidung**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 56. Absatz 1 Satz 4 wurde dahingehend ergänzt, dass es einer Nichtabhilfeentscheidung nicht nur bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57 nicht bedarf, sondern auch bei Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Diese Ergänzung dient der Beschleunigung.

#### **Zu § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht**

§ 57 wurde redaktionell überarbeitet.

#### **Zu § 66 Übergangsvorschriften**

Die Übergangsvorschriften wurden entsprechend angepasst.

Absatz 1 sieht vor, dass Verfahren, die am 30. Juni 2021 gerichtshängig sind, nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Zu Absatz 2: Mit der Neufassung der §§ 15 und 16 VwGG.EKD geht eine Änderung in der Eröffnung des Rechtsweges einher. Als Anknüpfungspunkt für die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs dient nun je nach Klageart der Sach- und Streitstand vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung. So soll gewährleistet werden, dass nicht Verfahren, für die der Rechtsweg nicht eröffnet war, nun in das kirchengerichtliche Klageverfahren getragen werden.

In Absatz 3 wird geregelt, dass bestehende Verwaltungsgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt bleiben. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde auf den 1. Juli 2021 gelegt, um den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Möglichkeit einzuräumen, ggf. weitere Ausschlussstatbestände zu formulieren, um den Verwaltungsrechtsweg auszuschließen.

## **Artikel 2**

### **5. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD**

Mit dem Disziplinarrecht hat sich die EKD nach dem Kirchenbeamtenrecht der EKD einer weiteren dienstrechtlichen Materie mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung in allen Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der EKD angenommen. Die Einführung des gemeinsamen Disziplinargesetzes beendete das jahrzehntelange Nebeneinander der verschiedenen Disziplinar Gesetze der VELKD (welches für die VELKD und ihren Gliedkirchen galt) und der EKD. Die Orientierung am staatlichen Disziplinarrecht ermöglicht den ehrenamtlichen kirchlichen Richterinnen und Richtern, auf die im staatlichen Recht üblichen Verfahren und Kommentarliteratur zurückzugreifen. Letztlich ergab sich aus einer gemeinsamen Regelung für die EKD und ihre Gliedkirchen die Möglichkeit für übergreifende Kooperationen, vor allem durch die Bildung gemeinsamer Disziplinargerichte für mehrere Kirchen und einer gemeinsamen zweiten Instanz. Das DG.EKD ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten und findet für alle Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Anwendung.

Der anliegende Gesetzentwurf befasst sich mit einer Neustrukturierung der gerichtsverfahrensrechtlichen Regelungen im DG.EKD (§§ 47 bis 54), die seit Inkrafttreten des DG.EKD am 1. Juli 2010 erstmals überarbeitet werden.

Im Zuge der Neustrukturierung der §§ 1 bis 11 VwGG.EKD wurden die Regelungen für die Disziplinargerichtsbarkeit überprüft und denen des Verwaltungsgerichtsgesetzes weitgehend - unter Beibehaltung der disziplinarrechtlichen Spezifika - angepasst.

#### Zu den Änderungen im Einzelnen:

### **1. Änderung der Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird der Neuordnung angepasst.

### **2. Neustrukturierung von Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren, Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit (§§ 47 bis 54)**

#### **Zu § 47 Disziplinargerichte, Errichtung**

Der Wortlaut des Absatzes 1 entspricht dem Wortlaut des § 2 Absatz 1 VwGG.EKD, angepasst an die Disziplinargerichtsbarkeit. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 findet sich unter Absatz 3 wieder, bleibt im Übrigen aber nahezu unverändert. In Anlehnung an die Vorschriften im VwGG.EKD wurde Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass bei den Disziplinargerichten Kammern und beim Disziplinarhof Senate gebildet werden können.

#### **Zu § 47a Unabhängigkeit der Disziplinargerichte**

Diese Regelung wurde in Anlehnung an die Neustruktur des VwGG.EKD neu eingefügt. Er hebt die Unabhängigkeit der kirchlichen Richterinnen und Richter hervor.

#### **Zu § 47b Zusammensetzung der Disziplinargerichte**

Auch diese Regelung wurde in Anlehnung an die Neustruktur des VwGG.EKD eingefügt und beschreibt die Zusammensetzung der Disziplinargerichte und Voraussetzungen für rechtskundige und ordinierte Richterinnen und Richter. Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54 Absatz 5. Absatz 3 dient der Klarstellung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als ordiniertes Mitglied. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4 Absatz 3 VwGG.EKD, ebenfalls mit entsprechender Öffnungsklausel für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

#### **Zu § 48 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Disziplinargerichte**

Die Regelungen sind bereits weitgehend Bestandteil des bisher geltenden Rechts:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 50 Absatz 3.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 50 Absatz 4. Da in der Vergangenheit keine Vorschlagslisten, sondern Einzelvorschläge vorgelegt wurden, wird der Begriff auch im Gesetz angepasst.

Absatz 3 entspricht bis auf eine sprachliche Änderung dem bisherigen § 50 Absatz 1.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 52 Absatz 1.

Absatz 5 wurde in Anlehnung an die Vorschriften im VwGG.EKD und im KiGG.EKD neu eingefügt.

Absatz 6 wird in Abänderung zu der vorgehenden Regelung in § 50 Absatz 2 Satz 1 als Sollvorschrift ausgestaltet. Diese Änderung ermöglicht z.B. die Berufung von nur einem stellvertretenden Mitglied, ohne gegen die Berufungsvorschrift zu verstoßen.

#### **Zu § 48a Verpflichtung**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 51. Die Regelung in Absatz 3 ist neu und nimmt die geübte Praxis auf.

### **Zu § 49 Besetzung der Disziplinargerichte**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 1.

Satz 2, der vorsah, dass an Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden die beisitzenden Mitglieder nicht mitwirken, wurde nicht übernommen. Stattdessen regelt § 49 Satz 2 wie § 45 Absatz 3 VwGG.EKD nun, dass es nur der Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds bedarf. Ein Vorschlag, die vormalige Regelung des DG.EKD in das VwGG.EKD zu übertragen, wurde aufgrund ablehnender gliedkirchlicher Stellungnahmen nicht weiter verfolgt. Es wurde zu bedenken gegeben, dass auch in den Fällen, in denen die Vorschrift Anwendung finden würde, nicht auf die Kompetenzen der beisitzenden Mitglieder verzichtet werden sollte und dem Ziel einer Beschleunigung auch dadurch Rechnung getragen werden kann, dass nicht alle Mitglieder unterschreiben. Zur Vereinheitlichung des kirchlichen Verfahrensrechts wurde daher die für das VwGG.EKD formulierte Regelung in das DG.EKD aufgenommen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 50 Absatz 2 Sätze 2 und 3.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 3.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 4.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 2.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 2a.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 2b.

Absatz 8 wurde in Anlehnung an die Vorschriften im VwGG.EKD (§ 7 Absatz 4 neu) eingefügt.

### **Zu § 49a Einzelrichterin oder Einzelrichter**

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 54 Absatz 3.

### **Zu § 49b Einzelentscheidungen**

§ 49b DG.EKD ist in Anlehnung an § 87a VwGO und § 27 VwGG.EKD neu gefasst worden.

Die Änderung geht zurück auf eine Anregung aus der Richterschaft, wonach es möglich sein soll, dass das vorsitzende Mitglied oder eine ggf. bestellte Berichterstattung einzelne Entscheidungen aus prozessökonomischen Gründen allein treffen können soll. Die kirchliche Regelung geht über die Regelung in § 87a VwGO insofern hinaus, als das vorsitzende bzw. das berichterstattende Mitglied neben den Entscheidungen vor der mündlichen Verhandlung auch andere Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung allein treffen können soll. Die Kommunikation ist bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die sich nicht an einem Standort aufhalten, zeitintensiver und aufwändiger als bei Gerichten, für die diese Regelung in der VwGO Verfahrensschritte erleichtern soll. Es scheint angemessen, dem vorsitzenden bzw. dem berichterstattenden Mitglied in den genannten Fällen die alleinige Entscheidungsbefugnis zu übertragen, da es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die obligatorischen Kammerentscheidungen aushöhlen oder ihnen vorgreifen. Sofern das Gericht zur Verhandlung zusammenkommt, ergehen die Entscheidungen selbstverständlich in der Vollbesetzung, soweit es sich nicht um Beschlüsse nach § 49 Absatz 1 Satz 2 DG.EKD handelt, für die ebenfalls die Mitwirkung der beisitzenden Mitglieder ausgeschlossen ist.

In Absatz 2 wurde die Regelung aus § 87a Absatz 2 VwGO aufgenommen, mit der die Zuständigkeit des vorsitzenden Mitglieds im Einverständnis der Beteiligten auf andere Entscheidungen erweitert werden kann.

Absatz 3 ist § 87a Absatz 3 VwGO angeglichen.

### **§ 50 Ausscheiden aus dem Amt**

Der Wortlaut entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 52.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 2.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 52 Absatz 3.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 52 Absatz 4. Es wird wie im VwGG.EKD an dieser Stelle neu geregelt, dass das Amt auch dann für beendet zu erklären ist, wenn die Voraussetzungen für die Berufung von vornherein nicht vorlagen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass Satz 2 gestrichen wurde, da die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 überprüfbar sein sollen. Aus diesem Grund wird Absatz 6 neu eingefügt. Er sieht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vor. Die Überprüfung richtet sich nach dem Recht der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Für die Disziplinargerichte der EKD gilt § 28 Satz 2 i.V.m. § 14 Absatz 5 des KiGG.EKD. Danach trifft der Rat der EKD die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Rates der EKD kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der EKD einlegen. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln die Überprüfung je für ihren Bereich.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 52 Absatz 6.

Absatz 7 wurde in Anlehnung an die Regelungen im VwGG.EKD neu eingefügt.

### **§ 51 Ausschluss von der Mitwirkung**

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 53.

### **§ 52 Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte**

Die Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte war bislang im DG.EKD nicht ausdrücklich geregelt. In Anlehnung an die Regelungen im VwGG.EKD sollte zur Verdeutlichung auch im DG.EKD eine Aufnahme dieser Vorschriften erfolgen. Über § 7 DG.EKD finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 54 Absatz 1) entsprechend Anwendung. § 54 Absatz 1 verweist auf die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung. Unabhängig davon soll in Absatz 6 der vollumfängliche Verweis auf die §§ 42 bis 49 der ZPO betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen aufgenommen werden.

Über die Verweisungsnorm § 7 DG.EKD finden gemäß § 54 VwGO im Speziellen und § 173 VwGO im Allgemeinen die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung. Durch den ausdrücklichen Verweis an dieser Stelle soll deutlich werden, dass sich die Verfahrensschritte bei der Ablehnung von Mitgliedern ergänzend nach dem dortigen Recht richten. Somit kann in diesen Fragen auf dort vorhandene Kommentarliteratur zurückgegriffen werden.

### **§ 53 Zuständigkeit**

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 48.

### **§ 54 Geschäftsstellen**

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 49.

## **Artikel 3**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Artikel 3 beinhaltet die Ermächtigung für das Kirchenamt der EKD, den Wortlaut des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der EKD in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen zu können.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 dieses Kirchengesetzes soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, um den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zu ermöglichen, Regelungen zu §§ 15 und 16 VwGG.EKD für ihren Bereich - soweit erforderlich - treffen zu können. Da die Ausführungsgesetze durch die jeweiligen Gremien in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beschlossen werden müssen, bedarf es eines entsprechenden Vorlaufes. Eine Frist von sechs Monaten erscheint realistisch

Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Stellungnahme der Kirchenkonferenz**

**Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 9. September 2020 mit Hinweis darauf, dass einzelne in der Aussprache angesprochene Punkte im Entwurf noch geändert werden können, folgenden Beschluss gefasst:**

Die Kirchenkonferenz stimmt dem vom Rat der EKD in seiner Sitzung am 27./28. März 2020 beschlossenen und aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeiteten und aktualisierten Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen zu.

**Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen**  
**Stand: 28. September 2020**

*Kursiv: Bestehende, übernommene Regelungen in der rechten Spalte*

Markiert: neue Regelung/Regelungsteile

**Artikel 1**

**1. Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD**

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
1.		<b>Änderung der Inhaltsübersicht</b>
2.	<b>Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>	<b>Abschnitt 1 Errichtung und Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte</b>
	<b>§ 1 Grundsatzregelung</b>	<b>§ 1 Grundsatz</b>
	Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.	<i>Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.</i>
	<b>§ 2 Kirchengerichte und Instanzen</b>	<b>§ 2 Errichtung</b>
	(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.	<i>(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.</i>
	(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.	<i>(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.</i>
	(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.	<i>(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.</i>
	<b>Abschnitt 2 Richter und Richterinnen</b>	
	<b>§ 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte</b>	<b>§ 3 Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte</b>
	(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das	<i>Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.	<i>sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.</i>
		<b>§ 4 Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte</b>
	(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.	<i>(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und <u>ordinierten</u> Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.</i>
	(3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.	<i>(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.</i>
	<b>§ 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte</b>	(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.
	(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und theologischen Mitgliedern in der erforderlichen Zahl.	
	(2) Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.	<i>(4) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		<i>gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.</i>
	(3) Theologische Mitglieder müssen ordnierte Theologen oder Theologinnen sein.	<b>Abschnitt 2 Richter und Richterinnen, Besetzung der Verwaltungsgerichte</b>
	<b>§ 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte</b>	<b>§ 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte</b>
	(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.	<i>(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.</i>
	(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.	<i>(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.</i>
	(3) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.	<i>(3) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.</i>
	(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.	<i>(4) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</i>
	(5) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.	<i>(5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.</i>
	(6) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei beisitzende Mitglieder zu berufen.	<i>(6) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.</i>
	(7) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.	<i>(7) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	<b>§ 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte</b>	<b>§ 6 Verpflichtung</b>
	(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.	(1) <i>Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richter gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“ Mit dem Richter gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.</i>
	(2) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 5 vertreten.	(2) <i>Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.</i>
		(3) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden bekannt gegeben.
		<b>§ 7 Besetzung der Verwaltungsgerichte</b>
	(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.	(1) <i>Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.</i>
	(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.	(2) <i>Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 7 vertreten.</i>
	<b>§ 7 Verpflichtung</b>	(3) <i>Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		<i>Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.</i>
	(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“ Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.	(4) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.
	(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.	
	<b>§ 8 Ehrenamt</b>	<b>§ 8 Ausscheiden aus dem Amt</b>
	(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.	(1) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.
	(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.	(2) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.
		(3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn 1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat oder 4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.
		(4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		<i>(5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.</i>
		<i>(6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.</i>
		<i>(7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.</i>
	<b>§ 9 Beendigung</b>	
	(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.	
	(2) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn 1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind, 2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist, 3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat, 4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.	
	(3) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 2 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.	
	(4) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Mitglied zu hören.	
	(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können auf eine andere Stelle übertragen werden.	
	<b>§ 10 Ausschluss</b>	<b>§ 9 Ausschluss von der Mitwirkung</b>
	Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es 1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist, 2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,	<i>Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es 1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist, 2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	<p>3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,  4. bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat oder  5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.</p>	<p><i>Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,</i>  3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,  4. bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat oder  5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.</p>
	<b>§ 11 Ablehnung</b>	<b>§ 10 Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte</b>
	(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.	(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.
	(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.	(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern.
	(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit.	(3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.
	(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.	(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
	(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlossen ist.	(5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 9 ausgeschlossen ist.
		(6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.
		<b>§ 11 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung</b>
		(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ehrenamtlich.

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		<i>(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.</i>
	<b>Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände</b>	<b>Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände</b>
	<b>§ 12 Geschäftsstellen</b>	<b>§ 12 Geschäftsstellen</b>
3.	(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.	<i>(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstellen gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.</i>
Sammelbefehl	(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wie folgt zu verpflichten: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“	<i>(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt zu verpflichten: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“</i>
	(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.	<i>(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</i>
	<b>§ 15 Kirchlicher Rechtsweg</b>	<b>§ 15 Kirchlicher Rechtsweg</b>
4.	(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für 1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts, 2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, 3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.	Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art aus dem öffentlichen Kirchenrecht eröffnet, soweit nicht eine solche Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist, sowie für kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.
	(2) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch	

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.	
5.	<b>§ 16 Ausschluss der Zuständigkeit</b>	<b>§ 16 Ausschluss der Zuständigkeit</b>
	<p>Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,</li> <li>2. Entscheidungen der Synoden,</li> <li>3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.</li> </ol>	<p><i>Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,</i></li> <li>2. <i>Entscheidungen der Synoden,</i></li> <li>3. <i>Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt,</i></li> <li>4. <i>Entscheidungen, deren gerichtliche Überprüfung durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausgeschlossen ist.</i></li> </ol>
6.	<b>§ 17 Klagebefugnis, Anfechtungs- Leistungs- und Feststellungsklage</b>	<b>§ 17 Klagebefugnis, Klagearten</b>
	(1) Eine Klage mit dem Ziel der Aufhebung einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer geltend machen kann, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein (Anfechtungsklage).	(1) Eine Klage kann als a) Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes oder b) Verpflichtungsklage mit dem Ziel des Erlasses eines kirchlichen Verwaltungsaktes erheben, wer geltend machen kann, durch den kirchlichen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.
	(2) Eine Klage mit dem Ziel des Erlasses einer kirchlichen Entscheidung oder einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Leistungsklage).	(2) <i>Eine Klage mit dem Ziel einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Allgemeine Leistungsklage).</i>
	(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte	(3) <i>Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Gestaltungs- oder</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Anfechtungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.	<i>Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der <b>Gestaltungs- und Leistungsklage</b> gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.</i>
	<b>§ 18 Vorverfahren</b>	<b>§ 18 Vorverfahren</b>
	(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.	<i>(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.</i>
7. a)	(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.	<i>(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.</i>
7. b)	(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, 1. wenn eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder 2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.	<i>(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn 1. eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder 2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.</i>
	<b>§ 19 Untätigkeitsklage</b>	<b>§ 19 Untätigkeitsklage</b>
8.	Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht	<i>Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage nach Erinnerung und angemessener Nachfrist abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.	<i>Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.</i>
	<b>§ 20 Aufschiebende Wirkung</b>	<b>§ 20 Aufschiebende Wirkung</b>
	(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.	<i>(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.</i>
	(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.	<i>(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.</i>
	(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.	<i>(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.</i>
	(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.	<i>(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.</i>
9.	(5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht angerufen werden, soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies nicht ausschließt.	<i>(5) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).
	<b>§ 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe</b>	<b>§ 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe</b>
10. a)	(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über 1. den Rechtsbehelf, 2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, 3. die Anschrift und 4. die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.	<i>(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über 1. den Rechtsbehelf, 2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, 3. die Anschrift und 4. die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.</i>
10. b)	(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.	<i>(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.</i>
	<b>§ 22 Klagefrist</b>	<b>§ 22 Klagefrist</b>
11.	Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.	<i>Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Vorverfahren nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.</i>
12.		<b>§ 22a Beklagter</b>
		(1) Die Klage ist zu richten gegen die juristische Person, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt bzw. die begehrte Leistung abgelehnt oder unterlassen hat.
		(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen,

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		dass zur Bezeichnung der Beklagten die Angabe der Kirchenbehörde genügt.
13.	<b>§ 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren</b>	<b>§ 27 Einzelentscheidungen</b>
	<p>(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;</li> <li>2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;</li> <li>3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;</li> <li>4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung;</li> <li>5. über die Kosten;</li> <li>6. über die Beiladung.</li> </ol>	<p>(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,</li> <li>2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs,</li> <li>3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache,</li> <li>4. über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe in den Fällen der Nummern 2 und 3,</li> <li>5. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung,</li> <li>6. über die Kosten,</li> <li>7. über die Beiladung und</li> <li>8. über Nichtabhilfen von Beschwerden (§ 56 Absatz 1 Satz 2).</li> </ol> <p>Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.</p>
	(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.	(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.
		(3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.
	<b>§ 28 Untersuchungsgrundsatz</b>	<b>§ 28 Untersuchungsgrundsatz</b>
	(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.	(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
	(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.	(2) Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
	(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die	(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.	<i>sie das vorsitzende Mitglied unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.</i>
	<b>§ 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens</b>	<b>§ 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens</b>
	(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.	<i>(1) Das vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.</i>
	(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.	<i>(2) Das vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen 1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.</i>
	(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn 1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und 2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und 3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.	<i>(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn 1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und 2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und 3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.</i>
	<b>§ 30 Akteneinsicht, Abschriften</b>	<b>§ 30 Akteneinsicht, Abschriften</b>
	(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorliegenden Akten einsehen.	<i>(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorliegenden Akten einsehen.</i>
	(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.	<i>(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
14.		(3) Die Akteneinsicht kann in den Räumen einer Kirchenbehörde gewährt werden.
	<b>§ 32 Ladung</b>	<b>§ 32 Ladung</b>
	(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.	(1) Sobald das vorsitzende Mitglied Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
	(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.	(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
	(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.	(3) Das vorsitzende Mitglied kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.
	<b>§ 34 Öffentlichkeit der Verhandlung</b>	<b>§ 34 Öffentlichkeit der Verhandlung</b>
	(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.	(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.
	(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.	(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.
	(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.	(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das vorsitzende Mitglied Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.
	<b>§ 35 Gang der mündlichen Verhandlung</b>	<b>§ 35 Gang der mündlichen Verhandlung</b>
	(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.	(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.
	(2) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.	(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung.
15.	(3) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.	(3) Das vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		<i>den wesentlichen Inhalt der Akten vor.</i>
	(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.	<i>(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.</i>
	<b>§ 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht</b>	<b>§ 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht</b>
	(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.	<i>(1) Das vorsitzende Mitglied hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.</i>
	(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.	<i>(2) Das vorsitzende Mitglied hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.</i>
	<b>§ 37 Gütliche Einigung</b>	<b>§ 37 Gütliche Einigung</b>
	(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.	<i>(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.</i>
	(2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.	<i>(2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem <u>vorsitzenden</u> oder vor dem <u>berichterstattenden Mitglied</u> geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen <u>Vorschlag des Gerichts</u>, des <u>vorsitzenden</u> oder des <u>berichterstattenden Mitglieds</u> schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.</i>
	<b>§ 38 Protokoll</b>	<b>§ 38 Protokoll</b>
	(1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.	<i>(1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. <u>Das vorsitzende Mitglied</u> kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.</i>
	(2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.	<i>(2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.</i>
	<b>§ 43 Abfassung und Form</b>	<b>§ 43 Abfassung und Form</b>
16. a) und b)	(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift	<i>(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.	<i>verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem <b>vorsitzenden Mitglied</b>, bei dessen Verhinderung vom <b>ältesten Mitglied</b>, unter dem Urteil vermerkt. In dringenden Fällen kann die Urschrift vorab als elektronisches Dokument der Geschäftsstelle übermittelt werden.</i>
16. c)	(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.	<i>(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von <b>zwei Monaten</b>, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.</i>
	(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.	<i>(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.</i>
	<b>§ 45 Beschlüsse</b>	<b>§ 45 Beschlüsse</b>
	(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.	<i>(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.</i>
	(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	<i>(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</i>
17.		(3) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.
	<b>§ 46 Einstweilige Anordnung</b>	<b>§ 46 Einstweilige Anordnung</b>
	(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin	<i>(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	<p>vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.</p>	<p><i>des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.</i></p>
18.	<p>(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, sofern dies nicht durch Kirchengesetz der Gliedkirchen ausgeschlossen ist.</p>	<p><i>(2) In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zu. Soweit nicht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes regelt, bedarf es einer Nichtabhilfeentscheidung über die Abhilfe durch das Verwaltungsgericht nicht (§ 56 Absatz 1 Satz 4).</i></p>
	<p><b>§ 48 Revisionseinlegung und Begründung</b></p>	<p><b>§ 48 Revisionseinlegung und Begründung</b></p>
	<p>(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.</p>	<p><i>(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.</i></p>
	<p>(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.</p>	<p><i>(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.</i></p>
	<p>(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden.</p>	<p><i>(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von</i></p>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden.
	(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.	<i>(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.</i>
	(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.	<i>(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.</i>
	<b>§ 52 Revisionsentscheidung</b>	<b>§ 52 Revisionsentscheidung</b>
	(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.	<i>(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.</i>
19. a)	(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist. Die Entscheidung kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluss ergehen, wenn die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert; die Beteiligten sind vorher zu hören.	<i>(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist.</i>
	(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.	<i>(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.</i>
19. b)	(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.	(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann über die Revision bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn er sie

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		<p>1. im Fall des Vorliegens eines Verfahrensmangels einstimmig für begründet hält,  2. einstimmig für unbegründet hält, die Revision keine grundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert.  Die Beteiligten sind vorher zu hören. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 vor, kann der Verwaltungsgerichtshof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.</p>
19. c)		<i>(5) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 4 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.</i>
	<b>§ 55 Beschwerdewirkung</b>	<b>§ 55 Beschwerdewirkung</b>
	Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.	<i>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.</i>
	<b>§ 56 Verfahren und Entscheidung</b>	<b>§ 56 Verfahren und Entscheidung</b>
20.	(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.	<i>(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das vorsitzende Mitglied allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.</i>
	(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.	<i>(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.</i>
	(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.	<i>(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.</i>
	<b>§ 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht</b>	<b>§ 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht</b>
	(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden	<i>(1) Gegen Entscheidungen des vorsitzenden oder des</i>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
	Mitglied des steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.	<i>berichterstattenden Mitglieds steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.</i>
	(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.	<i>(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.</i>
	<b>§ 64 Kostenfestsetzung</b>	<b>§ 64 Kostenfestsetzung</b>
	Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.	<i>Das vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.</i>
21.	<b>§ 66 Übergangsvorschriften</b>	<b>§ 66 Übergangsvorschriften</b>
	<p>(1) Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK oder bei dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind und zuständigkeithalber den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die erste Amtszeit abweichend von § 5 Absatz 2 in Abstimmung mit den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen.</p>	<p>(1) Verfahren, die am 30. Juni 2021 gerichtshängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(2) Die Zulässigkeit des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Anfechtungsklagen (§ 17 Absatz 1 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) gegen Verwaltungsakte, die vor dem 1. Juli 2021 bekanntgegeben worden sind,</li> <li>2. von Leistungsklagen (§ 17 Absatz 2 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung) wegen einer Leistung, die vor dem 1. Juli 2021 bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist,</li> <li>3. von Feststellungsklagen (§ 17 Absatz 3 Satz 1 der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung), soweit sie das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2021 zum Gegenstand haben,</li> </ol> <p>richtet sich im Übrigen nach dem bis zum 30. Juni 2021 geltenden Recht.</p>

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
		(3) Bestehende Verwaltungsgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

**Artikel 2**  
**5. Änderung des Disziplinargesetzes der EKD**

GE	Vorhandene Regelung	Regelungsvorschlag, Stand Juli 2020 (nach Stellungnahmen)
1.		<b>Änderung der Inhaltsübersicht</b>
	<b>Inhaltsübersicht alt</b>	<b>Inhaltsübersicht neu</b>
	<p>Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit</p> <p>§ 47 Disziplinargerichte § 48 Zuständigkeit § 49 Geschäftsstellen § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts § 54 Besetzung der Disziplinargerichte</p>	<p>Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit</p> <p>§ 47 Disziplinargerichte, Errichtung § 47a Unabhängigkeit der Disziplinargerichte § 47b Zusammensetzung der Disziplinargerichte § 48 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Disziplinargerichte § 48a Verpflichtung § 49 Besetzung der Disziplinargerichte § 49a Einzelrichterin oder Einzelrichter § 49b Einzelentscheidungen § 50 Ausscheiden aus dem Amt § 51 Ausschluss von der Mitwirkung § 52 Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte § 53 Zuständigkeit § 54 Geschäftsstellen</p>
2.	<b>§ 47 Disziplinargerichte</b>	<b>§ 47 Disziplinargerichte, Errichtung</b>
	<p>(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.</p>	<p><i>(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeübt.</i></p>

	(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.	(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinargerichte der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.
		(3) Bei den Disziplinargerichten können Kammern, beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit das Bekenntnis der beschuldigten Person bei der Bildung zu berücksichtigen ist.
	<b>§ 48 Zuständigkeit</b>	
	Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels das Disziplinargericht der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.	
	<b>§ 49 Geschäftsstellen</b>	
	(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.	
	(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“	
	<b>§ 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte</b>	<b>§ 47a Unabhängigkeit der Disziplinargerichte</b>
	(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und	Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben

	zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.	<i>ihre Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.</i>
		<b>§ 47b Zusammensetzung der Disziplinargerichte</b>
	(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.	(1) Die Disziplinargerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.
	(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.	(2) Rechtskundige Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.
	(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.	(3) Ordinierte Mitglieder müssen ordinierte Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Sinne von § 7 Absatz 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD sein, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.
	<b>§ 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte</b>	<b>§ 48 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Disziplinargerichte</b>
	(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.	(1) <i>Die Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinargerichte.</i>
	(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und	(2) <i>Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, bei denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.</i>

	Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“	
	(3) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden.	(3) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.
		(4) Die Amtszeit der Disziplinargerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
		(5) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.
		(6) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sollen mindestens zwei stellvertretende Mitglieder berufen werden.
	<b>§ 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts</b>	<b>§ 48a Verpflichtung</b>
	(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.	(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richter gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“ Mit dem Richter gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.
	(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.	(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.
	(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.	(3) Die Namen der Mitglieder der Disziplinargerichte werden bekannt gegeben.

	<p>(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,</li> <li>2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,</li> <li>3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,</li> <li>4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.</li> </ol>	
	<p>(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.</p>	
	<p>(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.</p>	
	<p><b>§ 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes</b></p>	<p><b>§ 49 Besetzung der Disziplinargenichte</b></p>
	<p>Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,</li> <li>2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,</li> <li>3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstellt hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Absatz 7 durchgeführt hat,</li> <li>4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,</li> <li>5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,</li> <li>6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,</li> <li>7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,</li> </ol>	<p>(1) Die Disziplinargenichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.</p>

	<p>8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder</p> <p>9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.</p>	
		<p>(2) Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 48 Absatz 6 vertreten.</p>
		<p>(3) Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nicht-ordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen.</p>
		<p>(4) Sofern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland in Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren, sollen die Mitglieder in Verfahren vor dem Disziplinarhof jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person.</p>
		<p>(5) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.</p>
		<p>(6) Bei einer Besetzung nach Absatz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.</p>
		<p>(7) Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet.</p>

		(8) Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.
		<b>§ 49a Einzelrichterin oder Einzelrichter</b>
		<i>Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.</i>
		<b>§ 49b Einzelentscheidungen</b>
		(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet 1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens, 2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels, 3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache, 4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung und 5. über die Kosten. Das gilt nicht, wenn die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung oder im Anschluss an sie ergeht.
		(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann das vorsitzende Mitglied auch sonst anstelle der Kammer entscheiden.
		(3) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.
	<b>§ 54 Besetzung der Disziplinargerichte</b>	<b>§ 50 Ausscheiden aus dem Amt</b>
	(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem besitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem	(1) <i>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.</i>

	<p>rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis anhören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.</p>	
	<p>(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person.</p>	<p>(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.</p>
	<p>(2a) Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass eines dieser beisitzenden Mitglieder ordiniert ist.</p>	<p>(3) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,</li> <li>2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,</li> <li>3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat oder</li> <li>4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.</li> </ol>
	<p>(2b) Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, bestimmen, dass sich die Besetzung der Disziplinargerichte nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen richtet.</p>	<p>(4) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.</p>
	<p>(3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.</p>	<p>(5) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 ist das Mitglied zu hören.</p>
	<p>(4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,</li> </ol>	<p>(6) Die kirchengerichtliche Überprüfung der Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 richtet sich nach dem Recht der Evangelischen Kirche</p>

	<p>2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und 3. über die Kosten. Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.</p>	<p>in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.</p>
	<p>(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz.</p>	<p>(7) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 bis 5 können auf eine andere Stelle übertragen werden.</p>
		<p><b>§ 51 Ausschluss von der Mitwirkung</b></p>
		<p><i>Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,</li> <li>2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,</li> <li>3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstellt hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied des Gerichts eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Absatz 7 durchgeführt hat,</li> <li>4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,</li> <li>5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,</li> <li>6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,</li> <li>7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,</li> <li>8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches</li> </ol>

		<p><i>Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder</i></p> <p><i>9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.</i></p>
		<p><b>§ 52 Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinargerichte</b></p>
		<p>(1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen.</p>
		<p>(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern.</p>
		<p>(3) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet das Disziplinargericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitglieds seine Stellvertretung mit.</p>
		<p>(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.</p>
		<p>(5) Auch ohne Ablehnungsantrag ergeht eine Entscheidung nach Absatz 3, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 51 ausgeschlossen ist.</p>
		<p>(6) Im Übrigen gelten die §§ 42 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Gerichtspersonen entsprechend.</p>
		<p><b>§ 53 Zuständigkeit</b></p>
		<p><i>Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels das Disziplinargericht der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.</i></p>
		<p><b>§ 54 Geschäftsstellen</b></p>
		<p>(1) <i>Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen</i></p>

		<i>Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.</i>
		<i>(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“</i>

### **Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD und des Disziplinalgesetzes der EKD in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

1. Artikel 1 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.